

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden**  
**Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
<b>Hinweise</b>			
1	<b>Landratsamt Ansbach</b> 14.06.2022	Das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:	
		<p><u>Technischer Immissionsschutz – Sachgebiet 44:</u></p> <p>Da dem SG 44 - Immissionsschutz die Nutzung der südlich gelegenen Grundstücke (hier evtl. Tierhaltung?) nicht bekannt ist, ist eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuholen.</p>	<p>Im Ortsteil Heuberg ist nur noch ein tierhaltender Betrieb mit Rinderhaltung vorhanden. Dieser befindet sich ca. 120 m südlich des geplanten Gebietes. Weitere landwirtschaftliche Anwesen betrieben lediglich Ackerbau.</p> <p>Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten ist am Verfahren beteiligt, vgl. Abwägung, Seite 6. Es bestehen keine Einwände.</p>
		<p><u>Technischer Umweltschutz – Sachgebiet 44:</u></p> <p>Mit dem Entwurf der Einbeziehungssatzung „Heuberg Nord besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p><u>Hinweis zu Ziffer 7 der Begründung (Seite 8):</u></p> <p>Auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 130 der Gemarkung Heuberg soll eine extensiv genutzte Streuobstwiese mit Mähnutzung bei Verzicht auf den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln angelegt werden.</p> <p>Auf dieser Teilfläche befinden sich zwei landwirtschaftliche Feldstücke, die derzeit im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm gefördert werden. Auf dem größten Teil der Ausgleichsfläche wird bereits seit 2020 der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung, sowie die Mahd ab dem 15. Juni gefördert. In den Jahren davor erfolgte die Förderung der extensiven Grünlandnutzung im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes. Auf der kleineren Teilfläche der Ausgleichsfläche besteht ein Beweidungsvertrag im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm, der ebenfalls den Düngeverzicht und den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel honoriert. Auch ist die Beweidung im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. zulässig.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mittlerweile wird empfohlen, für die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich den neugefassten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Grunde zu legen.</p> <p>Bei der Anwendung des neugefassten Leitfadens besteht unter anderem die Möglichkeit, die Eingrünung des Geltungsbereiches durch festgesetzte Bepflanzung als Ausgleichsmaßnahme anzurechnen.</p> <p>Bei vorliegender Planung ist zur Ortsrandeingrünung eine Hecke festgesetzt. Der Eingriff kann über die Anlage der Hecke und der Anlage eines extensiven Grünlandes ausgeglichen werden.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Bei der Nutzung der Fläche als Ausgleichsfläche ist die bisherige Förderung dieser Maßnahmen aus staatlichen Mitteln künftig nicht mehr möglich. Ggf. sind von den Bewirtschaftern Teile der gewährten Förderung zurückzuerstatten.</p> <p>Eine ökologische Aufwertung der Wiesenfläche wird durch die beschriebene Grünlandbewirtschaftung also nicht erreicht, da die Fläche seit langer Zeit bereits extensiv bewirtschaftet wird. Lediglich die Bepflanzung mit Obstbäumen stellt eine ökologische Aufwertung dar, die dem Ziel des ökologischen Ausgleichs dient.</p> <p>Aus diesem Grund ist aus naturschutzfachlicher Sicht auf dem Grundstück Fl.Nr. 130 bei der Umnutzung zur Streuobstwiese ein größerer Ausgleichsflächenbedarf anzusetzen als bisher vorgesehen, um die anzustrebende Verbesserung der ökologischen Funktion zu erreichen.</p>	<p>Externe Ausgleichsflächen sind für den geplanten Eingriff somit nicht mehr erforderlich.</p>
		<p><u>Bauamt – Sachgebiet 41.</u></p> <p><i>Rechtsgrundlagen BauGB, BauNVO</i></p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Laut Begründung soll vor allem Wohnbebauung im Geltungsbereich der Satzung entstehen. Es wird daher angeregt, ein dörfliches Wohngebiet nach § 5a BauNVO festzusetzen, da dies wohl sachgerechter wäre.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt und die Art der baulichen Nutzung als dörfliches Wohngebiet festgesetzt.</p>
		<p><u>Kreisbrandrat – Sachgebiet 31:</u></p> <p>nach Durchsicht der Unterlagen werden aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände erhoben, ebenso werden keine wei-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>teren Forderungen gestellt. Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.</p>	
2	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Ansbach</b> 09.06.2022</p>	<p>Zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" der Stadt Herrieden nehmen wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können: <b>nicht relevant</b></p> <p>2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: <b>nicht relevant</b></p> <p>3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: <b>nicht relevant</b></p> <p>4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen</p> <p><u>4.1 Oberirdische Gewässer</u> Auf der anderen Seite der Ortsstraße befindet sich der Heuberger Mühlbach mit einem Einzugsgebiet von etwa 1,5 km<sup>2</sup>. Aufgrund der Topographie ist davon auszugehen, dass sich der Satzungsbereich nicht im faktischen Überschwemmungsgebiet befindet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><u>4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen</u> Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG). Das Außeneinzugsgebiet ist zu beachten und mit einem Abfanggraben geordnet einem Vorfluter zuzuleiten. Unter Umständen ist hier eine Rückhalteeinrichtung erforderlich.</p> <p><u>4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand</u> Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich der Einbeziehungssatzung nicht bekannt. Der Bereich des Talgrundes wird als wassersensibles Gebiet eingestuft. Hier sind hohe Grundwasserstände nicht auszuschließen. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.</p> <p><u>4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)</u> Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).</p> <p><u>4.5 Vorsorgender Bodenschutz</u> Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, der Abfanggraben ist festgesetzt. Eventuell notwendige Rückhalteeinrichtungen können in der öffentlichen Grünfläche in Form einer Mulde angelegt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung bzw. Ausführung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung bzw. Ausführung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung bzw. Ausführung beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>19731 zu berücksichtigen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 (1997) sowie die Deponieverordnung) maßgeblich. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p><u>4.6 Wasserversorgung</u> Bei der Erschließung ist darauf zu achten, dass jederzeit genügend Trink- und Löschwasser in ausreichender Qualität, Quantität und ausreichendem Druck zur Verfügung steht.</p> <p><u>4.7 Abwasserentsorgung (§§ 48 und 54 ff. WHG)</u></p> <p><i>Häusliches Schmutzwasser</i> Zur Erschließung werden keine Informationen gemacht.</p> <p><i>Niederschlagswasser</i> Nach § 55 (2) WHG ist Niederschlagswasser möglichst ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wir weisen darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei weiterer Planung bzw. Ausführung beachtet.</p> <p>Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über einen Anschluss an das bestehende Kanalsystem.</p> <p>Der Hinweis zum Niederschlagswasser wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.</p> <p><u>5. Zusammenfassung</u> Gegen die Einbeziehungssatzung bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die grundlegende Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden wie oben beschrieben berücksichtigt.</p>
3	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> 16.05.2022</p>	<p>Gegen die Planungen der Stadt Herrieden bestehen keine Einwände.</p> <p>Hinweise: Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe im Dorfgebiet und der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind zu dulden.</p> <p>Insbesondere zu bestehenden Stallungen (z.B. Hofstelle mit der Flurnr. 37) sind für neu geplante Wohnhäuser ggf. immissionsrechtliche Abstände ein-zuhalten. Dabei ist zu beachten, dass der Charakter der Bebauung eine wesentliche Rolle spielt.</p> <p>Für hochwachsende Bäume sind Abstände zu angrenzenden Flächen einzuhalten (Gesetzliche Grenzabstände: gegenüber Wald 0,5 m, sonstigen Grundstücken bei Baumhöhen bis zu 2 Meter 0,5 m, bei Baumhöhen über 2 Meter 2,0 m und gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken im Falle erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Flurgrundstückes durch Schmälerung des Sonnenlichts bei Baumhöhen über 2 Meter 4,0 m Abstand).</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten. Durch die Festsetzung eines dörflichen Wohngebietes wird der bestehende Dorfcharakter gesichert.</p> <p>Bei der Hofstelle auf der Flurnummer 37 wird lediglich Ackerbau betrieben. Die Tierhaltung wurde bereits seit mehreren Jahren aufgegeben. Es ist im OT Heuberg noch ein Tierhaltender Betrieb mit Rinderhaltung, ca. 120 m südlich des geplanten Gebietes vorhanden. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die festgesetzten Umlaufgraben und dem nördlichen Wirtschaftsweg sind keine Beeinträchtigungen durch die geplante Bepflanzung zu erwarten.</p>
4	<p><b>Bayerischer Bauernverband</b> 20.05.2022</p>	<p>Mit Schreiben vom 10.05.2022 haben Sie uns die Unterlagen zu den Planungen in der Stadt Herrieden zur Stellungnahme überlassen.</p>	

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p><b>Aus landwirtschaftlicher Sicht möchten wir uns dazu wie folgt äußern:</b></p> <p>Bei den Flächen handelt es sich um derzeit landw. genutzte Flächen. Ggf. vorhandene Vereinbarungen mit Eigentümern und Bewirtschaftern sind mit diesen zu klären und einzuhalten.</p> <p><b>Emissionen, vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden.</b></p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein muss. Gleiches gilt für die Funktionsfähigkeit möglicher Drainagen und Vorfluter.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass z. T. Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken 4 Meter einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird beachtet, entsprechende Hinweise sind in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und vollumfänglich beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die festgesetzten Umlaufgraben und dem nördlichen Wirtschaftsweg sind keine Beeinträchtigungen durch die geplante Bepflanzung zu erwarten.</p>
5	<p><b>Staatliches Bauamt Ansbach</b> 13.05.2022</p>	<p>Gegen die Einbeziehungssatzung „Heuberg-Nord“ der Stadt Herrieden, bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es ist bei der Ersatzmaßnahme auf Flurstück 130 der Gmkg. Heuberg darauf zu achten, dass im Bereich von 10m zum Rand der befestigten Fahrbahn der Staatsstraße 2248 keine Anpflanzung von stammbildenden Pflanzen vorgenommen wird bzw. sich dort stammbildenden Pflanzen / Gehölze entwickeln.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ersatzmaßnahme ist aufgrund der Anwendung des neugefassten Leitfadens nicht mehr erforderlich. Der Ausgleichsbedarf kann innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden.</p>
6	<p><b>N-ergie Netz GmbH</b> 09.06.2022</p>	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur in-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>formellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.</p> <p>Den Baubeschränkungsbereich haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen.</p> <p>Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrasse übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.</p> <p>Der Schutzabstand ist rechtwinklig von der Achse unserer 20 kV-Leitung bis zu den äußersten Konturen des geplanten Gebäudes, der technischen Anlage, der Spielgeräte, des gelagerten Materials etc., bzw. bis zur äußersten Begrenzung des geplanten Park-, Lager-, Spiel- und Sportplatzes zu ermitteln.</p> <p>Bei Gebäuden sind hierbei Vordächer, Dachüberstände, Regenrinnen etc. zu berücksichtigen.</p> <p>Zu geplanten Bauvorhaben bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereiches ausgeführt werden. Falls der Schutzbereich unterschritten werden sollte, ist uns dies zwingend mitzuteilen. Die Situation muss dann von uns vor Ort überprüft werden.</p>	<p>Die 20kV – Leitung ist im Planteil dargestellt.</p> <p>Die Baubegrenzungszone wurde im Planteil nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Hinweise zum Baubeschränkungsbereich werden zur Kenntnis genommen und beachtet sowie in der Begründung zur Satzung mit aufgenommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Im Baubeschränkungsgebiet unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park-, Lager-, Spiel- und Sportplätzen etc. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen. Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsgebiet der Leitung.</p> <p>Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von <b>7,00 m</b> von der Geländeoberfläche bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten. Im Bereich des geplanten Wirtschaftsweges wird dieser Abstand zum gegenwärtigen Zeitpunkt gerade noch eingehalten.</p> <p><b>Das Geländeniveau für den Wirtschaftsweg im Baubeschränkungsgebiet darf deshalb nicht weiter angehoben werden.</b></p> <p>Der Leitungsmast Nr. 4 muss mit zusätzlichen Isolatoren nachgerüstet werden (erhöhte Sicherheit). Die Kosten für die erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu übernehmen. Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Leitung entsprechend nachgerüstet wurde.</p> <p>Ansprechpartner für den erforderlichen Leitungsumbau und den damit verbundenen Kosten und Terminen ist unsere Netzplanung Rotenburg, Herr Michael Pinnau, Rufnummer 0911 802-17194.</p> <p>Ein Bereich von <b>5,00 m</b> um den 20 kV-Leitungsmast muss von einer Bebauung freigehalten werden, um bei evtl. Mastwechslungen ungehindert arbeiten zu können.</p> <p>Für die Leitungstrasse besteht außerdem ein Bewuchsbeschränkungsgebiet von beidseitig 20,00 m ab Leitungsschneise. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 4,00 m gepflanzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Wirtschaftsweg innerhalb des Baubeschränkungsgebietes wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Wird zu Kenntnis genommen, in der Begründung zur Satzung ergänzt und beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.</p> <p>Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zu unseren Leitungstrassen und zu den Maststandorten müssen jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.n-ergie-netz.de">www.n-ergie-netz.de</a>.</p>	<p>Der Mast befindet sich auf der öffentlichen Grünfläche, die Zufahrt ist über den Wirtschaftsweg sichergestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Punkte werden wir oben beschreiben mit aufgenommen. Eine frühzeitige Abstimmung wird stattfinden</p>
7	<p><b>Fernwasserversorgung Franken</b> 10.05.2022</p>	<p>Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass Ihre geplante Maßnahme keine Anlagen der Fernwasserversorgung Franken berührt.</p> <p>Wir möchten Sie im Zuge dieses Schreibens aber darauf aufmerksam machen, dass für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung durchgeführt werden sollte. Bitte achten Sie in diesem Zusammen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>hang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.</p> <p>Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte und Sie Kunde bei uns sind, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sollten Probleme bei der Übermittlung der Unterlagen auftreten, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Planauskunft.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
8	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 11.05.2022</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die allgemeinen Hinweise bei weiterer Planung bzw. Ausführung beachtet.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung" erfolgen.</p>	

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.	
<b>Keine Einwände</b>			
1	<b>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken</b> 10.05.2022	Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	<b>Regierung von Mittelfranken</b> 17.05.2022	<p>Die Stadt Herrieden plant die Einbeziehung einer ca. 0,5 ha großen Fläche am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Heuberg in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um Baurecht zu schaffen für die Errichtung von voraussichtlich vier Wohnhäusern. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich der Satzung bereits als Dorfgebiet dargestellt.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
3	<b>Amt für Ländliche Entwicklung</b> 12.05.2022	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Heuberg Nord“ der Stadt Herrieden keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz weder geplant noch anhängig.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken am o.a. Verfahren ist, soweit sich keine Änderungen im flächenmäßigen Umfang des Planungsgebietes ergeben, nicht erforderlich. Auf die Mitteilung des Ergebnisses der Würdigung dieser Stellungnahme wird verzichtet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4	<b>IHK Nürnberg für Mittelfranken</b> 14.06.2022	Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK	Wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Ausweisung bestehen.</p> <p>Durch die Einbeziehung einer bisher als Außenbereich eingestuften Fläche für Wohnbebauung kann davon ausgegangen werden, dass gewerbliche Interessen nicht eingeschränkt werden. Zielkonflikte mit anderen gewerblichen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	
5	<p><b>Handwerkskammer für Mittelfranken</b> 23.05.2022</p>	<p><i>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</i></p> <p>Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</i></p> <p>Keine eigenen Planungen und Maßnahmen</p> <p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</i></p> <p>Einwendungen Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung „Heuberg Nord“ Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<i>Rechtsgrundlagen</i> Entfällt  <i>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i> Entfällt	
6	<b>Gemeinde Aurach</b> 23.05.2022	Der Gemeinderat Aurach hat in der Sitzung am 19.05.2022 beschlossen, gegen die Einbeziehungssatzung „Heuberg Nord“ der Gemeinde Herrieden keine Einwendungen zu erheben.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	<b>Markt Bechhofen</b> 13.06.2022	In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 08.06.2022 wurde die o. g. Planung vorgestellt. Von Seiten des Marktes Bechhofen werden keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
<b>Keine Stellungnahme</b>			
1	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		
2	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg		
3	Bund Naturschutz in Bayern e. V.		
4	Gesundheitsamt		
5	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München		
6	Stadt Leutershausen		
7	Gemeinde Burgoberbach		
8	Stadt Ansbach		
9	Gemeinde Wieseth		
10	Stadt Feuchtwangen		
11	Kreisheimatpfleger		

Aufgestellt: 09.11.2022

**Abwägungstabelle zur Einbeziehungssatzung "Heuberg Nord" Stadt Herrieden  
Behandlung, der im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Ingenieurbüro Heller GmbH